

Richtlinien für die Begutachtung von Hochhäusern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bauen, Wohnen, Leben**

Band (Jahr): - **(1956)**

Heft 24

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-651064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Richtlinien für die Begutachtung von Hochhäusern

Von den modernen Baufragen ist diejenige des Hochhauses sicherlich am aktuellsten. Nicht nur in den großen Städten, sondern in fast jeder größeren Gemeinde werden heute Hochhausprojekte vorgelegt, welche nur zu oft allein baulichen Gesichtspunkten Rechnung tragen und auf die planerischen Auswirkungen in keiner Weise Rücksicht nehmen.

Von der Sorge um die Entwicklung unserer Ortschaften geleitet, hat daher die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung bereits im Jahre 1952 mit der Ausarbeitung von Richtlinien für die Begutachtung von Hochhausprojekten begonnen. Diese Richtlinien liegen nun vor.

Die Richtlinien für die Begutachtung von Hochhausprojekten haben keinesfalls den Sinn einer umfassenden Darstellung oder gar Lösung der mit Hochhausprojekten verbundenen Probleme, sondern sie möchten lediglich – und dies besonders für die Gemeinden – auf die Überlegungen, welche bei der Projektierung von Hochhäusern unbedingt angestellt werden müssen, aufmerksam machen.

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung übernimmt die Aufgabe, den Gemeinden bei der Begutachtung von Hochhausprojekten Fachleute beratend zur Seite zu stellen. Mitglieder der Kommission «Hochbau und Landschaft» sind:

Kantonsbaumeister H. Peter, Zürich (Präsident); Baur H., Architekt, Basel; Bodmer A., Ingenieur, Bern; Chiesa C., Architekt, Lugano; Dunkel W., Prof. Dr., ETH, Kilchberg; Gfeller A., Architekt, Basel; Hoehel A., Prof., Dr., arch., Genève; Jauch O., Architekt, Basel; Jeltsch M., Kantonsbaumeister, Solothurn; Kaufmann K., Kantonsbaumeister, Aarau; Marti Hans, Architekt, Zürich; Meier Ernst jun., Bauingenieur, Pfäffikon ZH; Moser W. M., Architekt, Zürich; Steiger R., Dr., Architekt, Zürich; Steiner A.,

Stadtbaumeister, Zürich; Straßer E. E., Architekt, Bern; Türler M., Stadtbaumeister, Stadthaus, Luzern; Virieux E., arch. Etat, Lausanne; Vital N., Direktor der Innenkolonisation, Zürich; Werner M., Architekt, Regionalplanungsbüro, Zürich; Winkler E., Prof. Dr., Zürich.

Die Richtlinien für die Begutachtung von Hochhausprojekten lauten:

1. Unter Hochhäusern sind Bauten zu verstehen, welche die in den Bau- und Zonenverordnungen oder in den Baugesetzen festgelegten maximalen Bauhöhen oder Geschosshöhen überschreiten. An Orten, wo besondere gesetzliche Bestimmungen für das Bauen fehlen, ist dann ein Bau als Hochhaus zu betrachten, wenn er das übliche Maß der bisherigen Bauhöhe oder Geschosshöhen wesentlich überschreitet.

2. Hochhäuser sollen mit Rücksicht auf die bestehenden Stadt- und Ortsbilder die Ausnahme bilden. Ihre städtebauliche Lage, ihre Einfügung in die Umgebung und ihre architektonische Gestaltung ist sorgfältig abzuklären. In neu zu erschließenden Baugebieten kann durch einzelne Hochhäuser oder Gruppen von solchen eine erwünschte Gliederung herbeigeführt werden. In allen Fällen darf der Bau von Hochhäusern nicht dem Zufall überlassen werden.

3. Hochhausgebiete im voraus zonenmäßig festzulegen, ist mit Rücksicht auf die Grundstückspreise nicht zu empfehlen. Dagegen lassen sich in den Zonenplänen diejenigen Gebiete ausscheiden, in denen Hochhäuser nicht in Frage kommen.

4. Durch Hochhäuser läßt sich im allgemeinen keine bessere Ausnutzung des Bodens erreichen, als wie dies auf Grund bestehender Vorschriften der Fall ist. Hochhäuser bedingen entsprechend ihrer Höhe und seitlichen Ausdehnung größere Abstände von andern Bauten, damit

der Schattenwurf, respektive der Entzug von Sonne und Licht nicht größer wird als bei normaler Bebauung.

5. Hochhäuser haben in ihrem Bereich eine Verdichtung des Verkehrs zur Folge. Bei der Projektierung ist deshalb für genügend große Flächen für die rollenden und ruhenden Verkehrsmittel um die Hochhäuser herum zu sorgen.

6. Hochhäuser eignen sich für Geschäftszwecke und Bürolokalitäten, ferner für Wohnungen für Allein- und kleine Familien. Familien mit Kindern, das heißt größere Wohnungen (Drei- und Mehrzimmerwohnungen) sollen im allgemeinen nicht in Hochhäusern untergebracht werden. Hochhäuser für industrielle Zwecke sind dann gerechtfertigt, wenn besondere Fabrikationsvorgänge sie voraussetzen.

7. Hochhäuser bedingen im Innern genügend Verkehrsflächen, wie Treppen und Aufzüge. Sie werden deshalb im allgemeinen höhere Baukosten ergeben, als wenn die entsprechenden Nutzflächen in normalen Bauten untergebracht werden.

8. Bei der Projektierung von Hochhäusern werden Modelle gute Dienste leisten. Auch Vergleichsprojekte gemäß Zonenverordnung können den Entscheid über Hochhausprojekte erleichtern. Dort, wo bereits für die Bebauung Ausnutzungsziffern (Verhältnis zwischen Geschosflächen und Grundstückgröße) bestehen, sollen diese nur in Ausnahmefällen überschritten werden.

9. Das Hochhaus ist ein aktuelles städtebauliches und architektonisches Problem. Es ist derart vielseitig, daß sich eine starre Regelung desselben nicht empfiehlt. Hochhausprojekte müssen in jedem Fall durch besonders geeignete Fachleute nach allen möglichen Gesichtspunkten überprüft werden. Dies gilt auch für bereits früher abgelehnte, aber wieder neu vorgelegte Baugesuche.

10. Die Vereinigung für Landesplanung verfügt über ein umfang-

Eine große Gewissensfrage:

Sind Sie ein guter Freund?

Ja Nein

1. Tun Sie das, was Sie für Ihren Freund erledigen müssen, noch gewissenhafter, als wäre es für Sie selbst? _____
2. Haben Sie Ihren Freund auch dann schon einmal in Schutz genommen, wenn er sich in einer Lage befand, in der Sie Gefahr liefen, gleichzeitig mit ihm Verluste zu erleiden oder sich lächerlich zu machen? _____
3. Haben Sie jemals in Abwesenheit Ihres Freundes Dinge über ihn gesagt, die auch nur indirekt seinem Ruf schaden könnten? _____
4. Können Sie auf Ehre und Gewissen versichern, daß die Geheimnisse Ihres Freundes für Sie immer heilig sind? _____
5. Haben Sie Ihrem Freund ganz offen gesagt, daß er immer auf Sie rechnen kann, was auch geschehen mag? _____
6. Vermeiden Sie es, sich in den Vordergrund zu stellen, wenn Ihr Freund durch Ihren Erfolg eventuell einen Rückschlag erleiden kann? _____
7. Vermeiden Sie es, mit einer grundsätzlich schlechten Beurteilung einer Frage auf Ihren Freund entmutigend zu wirken? _____
8. Hören Sie immer aufmerksam zu, wenn Ihr Freund Ihnen seine Sorgen unterbreitet oder über etwas berichtet, was Sie vielleicht nur am Rande interessieren könnte? _____
9. Sehen Sie über die Fehler Ihres Freundes großzügig hinweg in dem Bewußtsein, daß wir alle unsere Fehler haben? _____
10. Haben Sie jemals mit Ihrem Freund wegen einer Frau irgendeine Auseinandersetzung gehabt, die einen Schatten auf Ihre Freundschaft warf? _____

Wenn Sie bedenkenlos in sieben Fällen mit einem glatten «Ja» antworten können – oder in mehr als sieben Fällen – dann sind Sie buchstäblich ein idealer Freund, der es verdient, daß auch der andere für ihn durchs Feuer geht. Selbst wenn Sie in fünf Fällen mit «Ja» antworten können, sind Sie noch ein Mensch, der zum mindesten am Rande des Möglichen in bezug auf die Freundschaft steht. Unter fünf aber überwiegt bei Ihnen jener Egoismus, der es Ihnen wahrscheinlich auch schwer machen wird, überhaupt einen wirklichen Freund in diesem Leben zu finden! SKN

Rothmayer+Co.

SANITÄRE ANLAGEN ZENTRALHEIZUNGEN AUTOMATISCHE FEUERUNGEN

Jahrzehntelange Erfahrung und geschultes Fachpersonal

bürgen für Qualität und mustergültige Ausführung

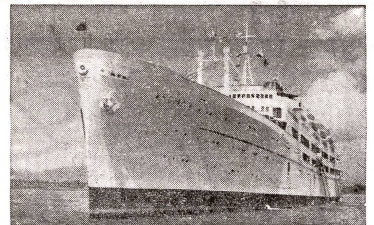
reiches Vergleichsmaterial und ist Sie ist auch in der Lage, geeignete bereit, dasselbe den interessierten Experten für die Beurteilung von Behörden zur Verfügung zu stellen. bestimmter Projekte zu nennen.

4

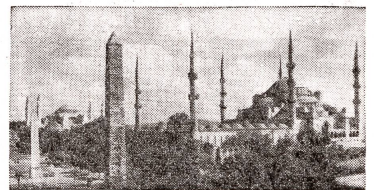
Kreuzfahrten im Mittelmeer

mit den modernen Ozean-Schwesterschiffen M/S Sydney und M/S Roma, 18 000 Tonnen

1	12.—22. Juli	Genua—Kreta—Rhodos—Istanbul—Athen—Neapel	ab Fr.	545.—
2	19.—25. Juli	Rom—Neapel—Palermo—Tunis—Korsika—Genua	ab Fr.	295.—
3	12.—25. Juli	Große Kreuzfahrt (obige Fahrten kombiniert)	ab Fr.	740.—
4	5.—19. August	Kreuzfahrt Griechenland—Türkei—Libanon—Ägypten	ab Fr.	840.—



M/S ROMA, OZEANDAMPFER, 18 000 Tonnen



ISTANBUL



ATHEN



SIESTA AN BORD

Vorschau

auf
unsere
Sommerreisen

	Tage	Fr.	Neu: vorteilhafte Flugreisen inkl. Aufenthalt nach	Tage	Fr.
3 Zeltlager am Meer	8	102.—	Tunesien	15	495.—
Rheinfahrt nach Holland	11	225.—	Lappland-Lofoten	14	555.—
Ueber 400 Hotels und Pensionen in Italien	8	89.—	Budapest—Wien	7	375.—
Griechenland—Rhodos	14	515.—	Berlin—Heidelberg	5	285.—
Jugoslawien	8	166.—	Barcelona—Costa-Brava	10	320.—
Zahlbar auch mit Reisemarken!			usw.		

Verlangen Sie unverbindlich das 84seitige detaillierte Reiseprogramm. Allen bisherigen Reiseteilnehmern wird dieses wie üblich direkt zugestellt.

Popularis Tours

Bern, Waisenhausplatz 10, Telefon (031) 231 13

NEU FÜR ZÜRICH

Auskunft und Anmeldestelle St. Annahof, Bahnhofstraße, Tel. (051) 25 58 30. Geöffnet von 13.00 bis 18.30 Uhr.